



Richtlinien für Altortbelebung und Wohnbauförderung in der Gemeinde Marxheim

Einleitung:

Die Gemeinde Marxheim gewährt Zuwendungen für Investitionen zur Erhaltung, Wiederbelebung und Nutzung vorhandener Bausubstanz, um Leerstand in den Ortsteilen zu revitalisieren. Ziel ist es, die Wohnqualität in den Altorten zu erhöhen und eine Nachverdichtung und Nutzung von Freiflächen im Innenbereich zu erreichen bzw. zu stärken. Damit soll eine Abwanderung in die Siedlungsgebiete und eine Verödung der Ortskerne verhindert und der Flächenverbrauch reduziert werden.

1. Antragstellung

- Formlose, schriftliche Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
- Vorlage der baurechtlichen Zustimmung/Genehmigung zum Abbruch bzw. Umbau, genaue Beschreibung der Baumaßnahme
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung (Bestätigung durch qualifiziertes Unternehmen)
- Vorlage und Anerkennung einer Berechnung des umbauten Raumes des abzubrechenden bzw. umzubauenden Objektes (Bauvorlageberechtigte Person)
- Vorlage des genehmigten Bauplanes für Ersatzbau bzw. Umbau (Wohnhaus)/Neubau
- Schaffung von Wohnraum innerhalb fünf Jahren

2. Förderung

- Der örtliche Geltungsbereich der Förderung wird durch den Gemeinderat festgelegt: Altorte und darüber hinaus Gebäude und Anwesen, welche älter als 40 Jahre sind.
- Die Auszahlung der Fördermittel durch die Gemeinde Marxheim erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und kann gegebenenfalls erst im folgenden Haushaltsjahr möglich sein.
- Die Bewilligung über die Zuschussgewährung im Einzelfall trifft der Gemeinderat.
- Der Bauherr muss die Überprüfung des ursprünglichen und des neu geschaffenen Wohnraumes durch die Gemeindeverwaltung zulassen. Es ist eine Dokumentation zwischen Vorher- und Nachher-Zustand zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen.
- Der gemeindliche Zuschuss stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Marxheim dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- Die Richtlinien haben keine feste Laufzeit. Die Bezuschussung kann jederzeit durch den Gemeinderat eingestellt werden.
- Das jährliche Budget wird im Haushalt der Gemeinde Marxheim mit 50.000 € veranschlagt.
- Ist die Summe ausgeschöpft, werden die nicht genehmigten Anträge automatisch mit ins nächste Jahr übernommen.
- Die gemeindliche Förderung aus dem Programm „Altortbelebung“ kann ein Berechtigter für eine Maßnahme nur einmal in Anspruch nehmen.
- Bei Überschneidungen hat der Antragsteller die Möglichkeit, aus den Förderbereichen die für ihn günstigste Förderung auszuwählen.
- Gefördert werden private und gewerbliche Maßnahmen zur Eigennutzung. Bauträger, Firmen, Makler/innen und dergleichen sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Fördervarianten

3.1 Erhalt und Sanierung von leer- und teilleerstehenden Häusern, die älter als 40 Jahre sind:

Definition:

Die Sanierung von mindestens seit zwei Jahre leer- und teilleerstehenden Wohnhäusern und Bauernhäusern, die älter als 40 Jahre sind und zur Wohnnutzung umgebaut werden, kann gefördert werden. Ein Umbau zu Gewerbebezwecken bei gleichzeitiger Wohnnutzung ist ebenfalls förderfähig.

Die Förderung staffelt sich (Investitionssumme, Kaufpreis einschließlich Sanierungskosten):

ab 50.000 € = 1.000 €

ab 200.000 € = 2.000 €

ab 400.000 € = 4.000 €

ab 500.000 € = 5.000 €

Die Höchstfördersumme beträgt 5.000 €.

Voraussetzung:

Der Antrag ist vor Beginn der Sanierungsmaßnahme zu stellen.

Die Investitionssumme ist durch ein Fachbüro/Firma nachzuweisen.

Die Kosten für den vorherigen Erwerb einer entsprechenden Immobilie werden anhand eines Auszugs aus dem Kaufvertrag angerechnet, sofern zwischen Kauf und Baubeginn längstens zwei Jahre liegen.

Die Auszahlung erfolgt nach abgeschlossener Sanierung und Nachweis der entstandenen Kosten, sobald mindestens eine Person mit Hauptwohnsitz im Objekt gemeldet ist.

3.2 Ausbau von ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zur Wohn- oder Gewerbenutzung:

Definition:

Die Umnutzung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Scheunen, Lagerhallen etc. zur Wohn- oder Gewerbenutzung trägt der gewünschten Nachverdichtung bei und wird gefördert je nach Investitionssumme.

Die Förderung staffelt sich:

ab 50.000 € = 1.000 €

ab 200.000 € = 2.000 €

ab 400.000 € = 4.000 €

ab 500.000 € = 5.000 €

Die Höchstfördersumme beträgt 5.000 €.

Voraussetzung:

Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Die Investitionssumme ist durch ein Fachbüro/Firma nachzuweisen.

Die Auszahlung erfolgt mit der Fertigstellungsmeldung der Bezugsfertigkeit.

Die Förderung wird entsprechend den nachgewiesenen Kosten, oder der im Bauantrag festgelegten und vom LRA bestätigten Bausumme festgelegt.

3.3 Auffüllen von Baulücken im Rahmen der Ortsnachverdichtung:

Definition:

Weiterhin wird eine Bebauung im Rahmen der Ortsnachverdichtung gefördert. Hier werden Wohnbauprojekte gefördert, die auf bisher unbeplanten Freiflächen im Innenbereich (Hof- und Gartenflächen) erstellt werden.

Die Förderung staffelt sich:

ab 50.000 € = 1.000 €

ab 200.000 € = 2.000 €

ab 400.000 € = 4.000 €

ab 500.000 € = 5.000 €

Die Höchstfördersumme beträgt 5.000 €.

Voraussetzung:

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Die Investitionssumme ist durch ein Fachbüro/Firma nachzuweisen.

Die Auszahlung erfolgt mit der Fertigstellungsmeldung der Bezugsfertigkeit.

Die Förderung wird entsprechend den nachgewiesenen Kosten, oder der im Bauantrag festgelegten und vom LRA bestätigten Bausumme festgelegt.

3.4 Abbruch:

Definition:

Die Abbruchförderung umfasst Wohnhäuser und ehemalige landwirtschaftliche Gehöfte, einzelstehende Scheunen und Hallen, die zur Schaffung von Bauflächen oder damit zusammenhängend abgebrochen werden. Außerdem Abbrüche die der Gestaltung des Ortsbildes dienen.

Die Förderung errechnet sich in beiden Fällen nach dem abzubrechenden umbauten Raum.

500 - 1499 m³ = 1.500 €

ab 1500 m³ = 2.000 €

ab 2000 m³ = 2.500 €

ab 2500 m³ = 3.000 €

Die Höchstfördersumme beträgt 3.000 €.

Voraussetzung:

Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Der abzubrechende umbaute Raum ist durch ein Fachbüro/Firma nachzuweisen und durch ein Angebot zu belegen. Bei bauseitigem Abbruch ist ein Aufmaß durch die Verwaltung zu beantragen.

Die Auszahlung erfolgt mit Fertigstellung der Kellerdecke oder der Bodenplatte (bei Gebäuden ohne Keller) bzw. nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Entsorgungsnachweise

4. Richtigkeit der Angaben

Alle für die Förderung maßgeblichen Daten sind nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Falsche und unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Förderverfahren führen und ggf. weitere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (Schadensersatzforderungen).

5. Datenschutz

Die Antragsteller willigen in die Verarbeitung ihrer Daten im erforderlichen Umfang ein und erhalten hierzu Informationen unter anderem wie folgt:

Einwilligungserklärung zur Datennutzung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten von der Gemeinde Marxheim zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden:

- Prüfung der Zulassungsvoraussetzung zum Förderverfahren
- Bekanntmachung der Förderung

Die Daten werden maximal bis zum Abschluss des Förderverfahrens gespeichert. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten

erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis mit der Folge, dass keine Förderung erfolgt, verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:
Gemeinde Marxheim, Pfalzstr. 2, 86688 Marxheim, E-Mail: info@gemeinde-marxheim.de
Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten gelöscht.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien für Altortbelebung und Wohnbauförderung in der Gemeinde Marxheim treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Marxheim, den 23.06.2022



Alois Schiegg
1. Bürgermeister
Gemeinde Marxheim